

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00591 vom 1. Oktober 2019

ZH Verwaltungsgericht, 2019-10-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2020.00591

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00591 du 1 octobre 2019

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00591 del 1 ottobre 2019

Regeste

Kostenablehnung | [Das Obhutsrecht über die 2005 geborene Beschwerdegegnerin wurde der sorgeberechtigten Mutter 2008 entzogen; die Beschwerdegegnerin ist seither fremdplatziert und lebt seit 2013 in einem Zürcher Schulheim. Der Kindsvater war und ist nicht sorgeberechtigt. Im Mai 2019 verstarb die Kindsmutter. Per 1. Oktober 2019 errichtete die KESB Pfäffikon eine Vormundschaft über die Beschwerdegegnerin. Umstritten ist die Frage des sonderschulrechtlichen Unterstützungswohnsitzes] Der zivilrechtliche Wohnsitz der Beschwerdegegnerin leitete sich bis zum Tod ihrer Mutter vom (zuletzt im Kanton Bern befindlichen) Wohnsitz der Mutter ab (E. 2.1 f.). Weil bereits zum Zeitpunkt des Todes der Mutter feststand, dass die fremdplatzierte Beschwerdegegnerin innert absehbarer Frist einen neuen Wohnsitz nach Art. 25 ZGB begründen werde, bewirkte das Dahinfallen des (vom Wohnsitz der Mutter) abgeleiteten Wohnsitzes keine Begründung eines neuen Wohnsitzes am Anstaltsort. Vielmehr setzte die Beschwerdegegnerin ihren bisherigen abgeleiteten Wohnsitz (im Kanton Bern) fort, bis sie per 1. Oktober 2019 einen neuen am Sitz der Vormundschaftsbehörde bzw. nach § 41 EG KESR am Anstaltsort begründete (E. 2.3). Die Errichtung der Vormundschaft durch eine örtlich unzuständige Behörde führt vorliegend nicht zur Nichtigkeit (E. 2.4). Bis zur Errichtung der Vormundschaft lag ein interkantonaies Verhältnis (zivilrechtlicher Wohnsitz im Kanton Bern und Anstaltsort im Kanton Zürich) vor, weshalb die IVSE anwendbar ist bzw. der Wohnkanton (BE) nach Art. 19 i.V.m. Art. 4 lit. d IVSE kostenpflichtig ist. Diese Kostenpflicht lebte mit Inkrafttreten des Art. 5 Abs. 1 bis IVSE per 1. Juni 2020 wieder auf (E. 3.2.2. und 3.3). Vom 1. Oktober 2019 bis zum 31. Mai 2020 lag ein innerkantonaies Verhältnis (zivilrechtlicher Wohnsitz und Anstaltsort im Kanton Zürich) vor, weshalb § 64 VSG anwendbar ist (E. 3.4.1). Vorliegend führte jedoch erst die Vormundschaftserrichtung durch eine unzuständige Behörde zu einem innerkantonalen Verhältnis. Mit Blick auf die besonderen Umstände rechtfertigt sich die Annahme einer Kostenpflicht der zivilrechtlichen Wohngemeinde der Beschwerdegegnerin. Offengelassen, ob dies auch in Fällen gilt, in denen sich sowohl der letzte von einem sorgeberechtigten Elternteil abgeleitete Wohnsitz als auch der erste eigenständige Wohnsitz im Kanton Zürich befand bzw. befindet (E. 3.4.2 f.). Der Umstand, dass die sonderschulrechtliche Unterstützungsgemeinde nicht in das Zuweisungsverfahren nach § 37 VSG involviert war, entbindet die Gemeinde nicht von ihrer Kostenpflicht nach § 64 VSG (E. 3.6). Teilweise Gutheissung.

Erwägungen

E. 4

Zusammenfassend ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen. Disp.-Ziff. IV des vorinstanzlichen Beschlusses ist insoweit zu präzisieren, als die Beschwerdeführerin dazu verpflichtet wird, die Sonderschulungskosten der Beschwerdegegnerin für das Schuljahr 2019/2020 vom 1. Oktober 2019 bis 31. Mai 2020 zu übernehmen. Disp.-Ziff. V ist aufzuheben, weil es nicht der Beschwerdeführerin, sondern der KESB Pfäffikon obliegt, die nötigen Schritte zur Regelung der nicht von der Beschwerdeführerin zu übernehmenden Sonderschulungskosten einzuleiten (vgl. E. 3.5 Abs. 2).

E. 5.1

Die Beschwerdeführerin hat im Beschwerdeverfahren mehrheitlich obsiegt. Da sie nur während acht Monaten (vom 1. Oktober 2019 bis 31. Mai 2020) und nicht während zwei Schuljahren bzw. 24 Monaten kostenpflichtig ist, würde es sich nach dem Unterliegerprinzip rechtfertigen, der Beschwerdeführerin 1/3 und der Beschwerdegegnerin 2/3 der Verfahrenskosten aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Die Verfahrenskosten der Beschwerdegegnerin sind allerdings aus Billigkeitsgründen auf die Gerichtskassen zu nehmen: Die Beschwerdegegnerin trägt keinerlei Verantwortung dafür, dass sich im vorliegenden Fall ein Konflikt über den zuständigen sonderschulrechtlichen Unterstützungswohnsitz ergeben hat – wobei unbestritten ist, dass die Sonderschulungskosten durch das Gemeinwesen und nicht durch die Beschwerdegegnerin bezahlt werden müssen.

E. 5.2

Die mehrheitlich unterliegende Beschwerdegegnerin hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (§ 17 Abs. 2 VRG). Der überwiegend obsiegenden Beschwerdeführerin ist ebenfalls keine Parteientschädigung zuzusprechen, da kein Ausnahmefall vorliegt, in dem einem Gemeinwesen ein solcher Anspruch zusteht (vgl. VGr, 1. Februar 2021, VB.2020.00663, E. 4.2).

E. 5.3

Die vorinstanzlichen Kosten- und Entschädigungsfolgen sind entsprechend dem Ausgang des Beschwerdeverfahrens neu zu verlegen: Die Kosten des Rekursverfahrens sind zu 1/3 der Rekursgegnerin und zu 2/3 der Rekurrentin aufzuerlegen, wobei der Anteil der Rekurrentin aus Billigkeitsgründen auf die Kasse der Vorinstanz zu nehmen ist (vgl. E. 5.1). Parteientschädigungen sind (auch) im Rekursverfahren nicht auszurichten. Hingegen ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtsvertretung gutzuheissen: Der Beschwerdegegnerin ist in der Person von Rechtsanwalt D ein unentgeltlicher Rechtsbeistand für das Rekursverfahren beizugeben. Rechtsanwalt D ist für seinen Aufwand im Rekursverfahren mit Fr. 3'688.10 aus der Kasse der Vorinstanz zu entschädigen, unter Vorbehalt der Nachzahlungspflicht der Beschwerdegegnerin.

E. 5.4

Die Beschwerdegegnerin ersucht um unentgeltliche Rechtspflege und -vertretung für das Beschwerdeverfahren.

E. 5.4.1

Das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung ist gegenstandslos geworden, da die Kasse des Verwaltungsgerichts die Gerichtskosten der Beschwerdegegnerin aus Billigkeitsgründen übernimmt (vgl. E. 5.1).

E. 5.4.2

Die Beschwerdegegnerin ist – wie bereits die Vorinstanz festgehalten hat – offenkundig mittellos. Ihre Begehren waren nicht offensichtlich aussichtslos, und die Rechtsvertretung erweist sich angesichts der sich stellenden Rechtsfragen als notwendig. Demnach ist ihr Gesuch um unentgeltliche Rechtsvertretung gemäss § 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 VRG gutzuheissen. Der Beschwerdegegnerin ist in der Person ihres Rechtsvertreters ein unentgeltlicher Rechtsbeistand für Beschwerdeverfahren zu bestellen. Die Beschwerdegegnerin ist auf § 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 4 VRG aufmerksam zu machen, wonach eine Partei, der unentgeltliche Rechtsvertretung gewährt wurde, Nachzahlung leisten muss, sobald sie dazu in der Lage ist.

E. 5.4.3

Gemäss § 9 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts vom 3. Juli 2018 (LS 175.252) wird der unentgeltlichen Rechtsvertretung der notwendige Zeitaufwand nach den Stundenansätzen des Obergerichts für die amtliche Verteidigung entschädigt, wobei die Bedeutung der Streitsache und die Schwierigkeit des Prozesses berücksichtigt und Barauslagen separat entschädigt werden. Die Entschädigung beträgt nach § 3 der Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 (LS 215.3) in der Regel Fr. 220.- pro Stunde für Rechtsanwälte und -anwältinnen. Der Rechtsvertreter der Beschwerdegegnerin macht einen Aufwand von insgesamt 18,45 Stunden sowie Barauslagen im Betrag von Fr. 54.70 geltend. Dieser Aufwand ist als angemessen einzustufen. Demnach ist die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistands für das verwaltungsgerichtliche Verfahren auf insgesamt Fr. 4'430.45 (inklusive Mehrwertsteuer) zu beziffern.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.